

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	23 (1925)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Der gegenwärtige Stand der Revision des eidg. Landwirtschaftsgesetzes [Fortsetzung statt Schluss]
<b>Autor:</b>	Fluck, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-189014">https://doi.org/10.5169/seals-189014</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES  
ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule. — Collaborateur attitré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre, Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:   
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern (erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats)	No. 1 des XXIII. Jahrganges der „Schweiz. Geometerzeitung“. 13. Januar 1925	Jahresabonnement Fr. 12.— (unentgeltlich für Mitglieder)
und 12 Inseraten-Bulletins (erscheinend am vierten Dienstag jeden Monats)		Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

## Der gegenwärtige Stand der Revision des eidg. Landwirtschaftsgesetzes.

(Fortsetzung statt Schluß.)

### *II. Vorschläge zum Abschnitt „Verbesserung des Bodens“.*

1. *Die Erleichterung der Beschlüffassung über die Durchführung von Bodenverbesserungen* durch Herabsetzung des im Art. 703 ZGB aufgestellten Quorums befürworten der Bauernverband, die Konferenz der Kulturingenieure und der Geometerverein. Letzterer schlug bekanntlich folgende Fassung vor: „Ein Projekt gilt als angenommen, wenn entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer demselben zustimmt oder wenn die Zustimmenden über mehr als die Hälfte der beteiligten Fläche verfügen. Die Nichtanwesenden und die Nichtstimmenden werden als Zustimmende gezählt.“ Von den Kantonen empfehlen nur Zürich, Solothurn und St. Gallen die Aufnahme von Bestimmungen zur Erleichterung der Beschlüffassung über die Durchführung von Bodenverbesserungen.

Will man grundsätzlich in einem neuen Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund über die Bestimmungen des ZGB hinausgehen und die Beschlüffassung weiter erleichtern, so sollte nach den Verfassern darauf verzichtet werden, die Durchführung gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten anzuordnen. Es sollte demnach genügen, wenn die

Hälften der beteiligten Grundeigentümer die Ausführung beschließen kann.

2. *Die Ausführung von Unternehmungen, die sich auf das Gebiet von zwei oder mehr Kantonen erstrecken*, soll nach dem Vorschlage des Bauernverbandes dadurch erleichtert werden, daß bei sich ergebenden Schwierigkeiten die Vermittlung des Bundes angerufen werden kann. Die Beschlusßfassung und Durchführung erfolgt dann nach den Vorschriften desjenigen Kantons, in welchem die größere beteiligte Fläche liegt. Die Konferenz der Kulturingenieure und der Geometerverein begrüßen die Aufnahme einer solchen Bestimmung. Auch die Kantone Zürich, Luzern und Solothurn äußern sich in ähnlichem Sinne zu diesem Punkt.

3. *Die Verbesserung von Grundstücken, deren Eigentümer nicht im Kanton wohnen*. Der Bauernverband empfiehlt, in das neue Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Bundesbeiträge nur bezahlt werden, wenn die Kantone und Gemeinden alle Grundeigentümer, ohne Rücksicht auf ihre kantonale Heimatberechtigung, gleich behandeln. Dieser Vorschlag wird vom Geometerverein unterstützt.

Auch die Verfasser begrüßen die Aufnahme einer solchen Bestimmung sowohl vom rechtlichen wie auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus.

4. *Welche Werke sollen subventioniert werden?* Gemäß Art. 9 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 unterstützt der Bund Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben. Gestützt auf diese Bestimmung, wurden vom Bunde bisher subventioniert: Entwässerungen, Bewässerungen, Kanalisationen, Güterzusammenlegungen, Alp-, Güter- und Rebwege, Drahtseilriesen, Urbarisierungen, Räumungen und Reutungen, Kollmatierungen, Rutschverbauungen, Wiederherstellung abgeschwemmter Weinberge, Wasserversorgungen auf den Alpen und in den Weinbergen, Einfriedungen, Alpstallbauten, Schutzmauern. Das Gesetz hätte ohne Zwang die Unterstützung aller andern Werke, welche die Benützung des Bodens erleichtern, gestattet, Rücksichten auf die Finanzen des Bundes machten aber den Behörden eine gewisse Zurückhaltung in der Gewäh-

nung von Subventionen zur unabwendbaren Pflicht. In verschiedenen Eingaben werden aber eine Reihe von Unternehmungen als subventionswürdig bezeichnet, die weder Bodenverbesserungen sind, noch unmittelbar die Benutzung des Bodens erleichtern. Für solche Unternehmungen kann nach der Ansicht der Verfasser die Unterstützung aus dem Kredit für Bodenverbesserungen wohl nicht in Frage kommen.

Der Gesetzentwurf des Bauernverbandes sieht, in Uebereinstimmung mit dem Begehrten verschiedener Kantone, Bundesbeiträge auch vor für die *Anschaffung von Maschinen und Feldbahnmaterial* zur Verbilligung der Durchführung der Meliorationen und zur Herrichtung des meliorierten Landes.

Die Verfasser bemerken zu diesem Vorschlage, daß der Bund während und unmittelbar nach der Kriegszeit Beiträge an die Anschaffungskosten solcher Maschinen verabfolgte. Die Sache habe sich aber nicht bewährt. Verschiedene Meliorationsgenossenschaften entschlossen sich, veranlaßt durch die Beiträge von Kanton und Bund, zur Anschaffung von Drainbaggern, Traktoren usw. Nach Beendigung ihrer Unternehmungen war es ihnen unmöglich, diese Maschinen wieder zu verkaufen, sie blieben ihnen auf den Schultern und bilden für sie ein totes Kapital, das die Unternehmungen schwer belastet. Die Anschaffung solcher teurer Maschinen durch die einzelnen Meliorationsgenossenschaften sei deshalb nicht zu empfehlen, die Miete erweise sich hier als vorteilhafter. Dagegen dürfte zu erwägen sein, ob nicht die Kantone oder größere Verbände mit finanzieller Unterstützung des Bundes solche Maschinen erwerben und den Meliorationsgenossenschaften mietweise gegen billiges Entgelt für die Durchführung ihrer Unternehmungen überlassen sollten, um eine Verbilligung der Meliorationsarbeiten herbeizuführen.

Der Bauernverband hat ferner in seinem Gesetzesentwurf eine Bestimmung aufgenommen, wonach die *eigenen Leistungen der Grundbesitzer* (Arbeit, Material, Fuhr, Boden), sowie die Bauzinsen bei der Ermittlung der subventionsberechtigten Kosten mitzurechnen sind im Gegensatz zu der seit 1909 üblichen Praxis. Der Geometerverein will dagegen die Kosten für den Bodenerwerb und die Bauzinsen von der Subventionierung ausschließen.

Die Verfasser kommen auf Grund ihrer Erfahrungen zum Schluß, daß sich eine Änderung der bisherigen Subventionspraxis im Sinne der Mitberücksichtigung der eigenen Leistungen der Melioranten an Material und Arbeit, empfiehlt, vorausgesetzt, daß eine zuverlässige Kontrolle dieser Leistungen möglich ist. Auch die Entschädigung für Boden, der für die Durchführung von Meliorationen von am Unternehmen Beteiligten erworben werden muß, dürfte in gewissen Fällen bei genossenschaftlichen Werken mitsubventioniert werden. Dabei wird freilich darüber zu wachen sein, daß dieser Boden nicht über seinen Wert geschätzt und in Rechnung gestellt wird. Bei privaten Unternehmungen kommen Entschädigungen für eigenes Land nicht in Frage. Bei der Subventionierung der Bauzinsen endlich befürchten die Verfasser, daß dem rechtzeitigen Einzug der Perimeterbeiträge und einer raschen Abrechnung noch weniger Beachtung geschenkt wird als bisher.

5. Als neuer Gegenstand der Subventionierung erscheint das *kulturtechnische Versuchswesen*. Der Gesetzentwurf des Bauernverbandes weist dem Bund die Aufgabe zu, Versuche auf dem Gebiete der Kulturtechnik zu fördern durch Schaffung eigener Einrichtungen oder durch Erteilung von Subventionen an die Kantone und landwirtschaftlichen Vereinigungen. Die Konferenz der Kulturingenieure empfiehlt ebenfalls die Unterstützung des kulturtechnischen Versuchswesens, sowie einer Zeitschrift, worin die gemachten Erfahrungen veröffentlicht werden können. Der Kanton Solothurn befürwortet überdies die Gewährung von Bundesbeiträgen von 50 % an die Kosten kulturtechnischer Rentabilitätserhebungen und Statistiken vor, bei und nach der Durchführung großer Verbesserungen.

Die Verfasser erwähnen in diesem Zusammenhang, daß die Organisation des kulturtechnischen Versuchswesens und seine Förderung durch den Bund bereits Gegenstand der Beratung einer vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement auf den 9. Dezember 1920 einberufenen Konferenz war. Eine von dieser Konferenz ernannte Kommission stellte in der Folge ein Programm für die Einrichtung einer kulturtechnischen Versuchsstation an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich auf. Dieses Programm konnte mit Rücksicht auf seine finanzielle Tragweite nur zum Teil verwirklicht werden. Für

eine spezielle Aufgabe des kulturtechnischen Versuchswesens, die Prüfung des Verhaltens von Zementröhren in Meliorationsböden, wurde auf Veranlassung der zürcherischen Behörde eine besondere Kommission bestellt, deren Arbeiten vom Bunde finanziell unterstützt werden.

6. Ueber die *Art und die Höhe der für Bodenverbesserungen zu gewährenden Unterstützungen* liegen zahlreiche, zum Teil stark voneinander abweichende Vorschläge vor. Der Gesetzentwurf des Bauernverbandes sieht ordentlicherweise Bundesbeiträge in der Höhe der kantonalen und kommunalen Leistungen, im Maximum aber 40 %, vor. Unter besondern Verhältnissen (z. B. Alp- und Gebirgsgebiete, besonders hohe Kosten) soll der Beitrag bis auf 50 % erhöht und die Pflicht der Kantone zur Beitragsleistung ermäßigt werden können.

Wesentlich höhere Leistungen des Bundes schlagen die Konferenz der Kulturingenieure und die meisten Kantone vor. Einzelne Vorschläge gehen sogar bis auf 80 % Bundessubvention bei gleichzeitiger kantonaler Unterstützung und ausnahmsweise 50 % ohne gleichzeitige kantonale Leistung! Wir können auf die einzelnen Vorschläge hier nicht eingehen, dagegen wollen wir anführen, zu welcher Auffassung die beiden Verfasser in ihrer vieljährigen Praxis im Subventionswesen gekommen sind:

Der Bund kann auf die Mitwirkung der Kantone bei der Förderung der Bodenverbesserungen nicht verzichten. Nur wenn die Kantone an den Kosten der Verbesserungen finanziell beteiligt sind, ist die Gewähr geboten, daß die eingehenden Projekte von ihnen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft, die richtige Ausführung der Arbeiten überwacht und die ausgeführten Werke auf ihren Unterhalt kontrolliert werden. Ebenso haben die Melioranten ein großes Interesse daran, daß die Kantone ihre Leistungen an das Bodenverbesserungswesen nicht vermindern oder gar ganz einstellen, da der Bund nicht in der Lage ist, seine Subventionen derart zu erhöhen, daß sie einen Ausgleich für die eventuell wegfallenden Leistungen bieten. Es empfiehlt sich deshalb, wie der Gesetzentwurf des Bauernverbandes es vorsieht, am Grundsatz festzuhalten, daß der Bundesbeitrag ordentlicherweise an eine ebenso hohe Leistung des Kantons und der Gemeinde gebunden ist. Dabei sollen aber Ausnahmen gemacht werden zugunsten der finanzschwachen

Gebirgskantone, damit da, wo der Kanton nicht in der Lage ist, hohe Beiträge auszurichten, die in ärmlichen Verhältnissen lebenden und schwer um ihre Existenz kämpfenden Bergbewohner vom Bunde jedenfalls nicht weniger erhalten als ihre Berufsgenossen in den finanziell kräftigeren Flachlandkantonen. Kaum begründet ist die Forderung, der Bund solle bei besonders kostspieligen Unternehmungen allgemein, also auch in finanzkräftigen Kantonen, mit seinen Beiträgen über die kantonale Leistung hinausgehen. Es ist in erster Linie Sache der Kantone, in solchen Fällen ihre Beiträge zu erhöhen und damit die Voraussetzung für einen erhöhten Bundesbeitrag zu schaffen.

Gemäß Bundesratsbeschuß vom 22. September 1919 kann übrigens in begründeten Fällen gegenüber finanzschwachen Kantonen, besonders Gebirgskantonen, der Bundesbeitrag an Boden- und Alpverbesserungen höher angesetzt werden als der Beitrag des Kantons, der Gemeinde oder der Korporation. Es besteht demnach schon jetzt die Möglichkeit, den dringendsten Begehren entgegenzukommen.

7. Die *Beschaffung von Geld für Bodenverbesserungen* würde durch Art. 820 ZGB erleichtert, indem dieser dem Eigentümer des meliorierten Landes gestattet, für seinen Kostenanteil zur Sicherung seines Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen, das allen eingetragenen Belastungen vorangeht. Diese Erleichterung versagt aber in manchen Fällen, indem das neue Pfandrecht den ältern, in den zweiten oder dritten Rang versetzten Hypothekgläubigern Veranlassung gibt, ihre Hypotheken zu kündigen. Von verschiedener Seite werden deshalb Vorschläge zur weitern Erleichterung der Finanzierung der Bodenverbesserungen gemacht. Der Bauernverband will den Bund ermächtigen, durch Kreditvermittlung insbesondere durch Beiträge oder billigen Kredit, Organisationen einzurichten oder solche zu fördern, welche die Förderung landwirtschaftlicher Bodenverbesserungen zur Aufgabe haben. Die Konferenz der Kulturingenieure möchte im neuen Gesetz Grundlagen zur Kapitalbeschaffung für Bodenverbesserungsarbeiten vorsehen, z. B. durch die Angliederung einer Hypothekenbank oder einer Meliorationsbank an die Nationalbank. Im gleichen Sinn äußert sich Solothurn. Luzern wünscht, der Bund möchte die Aufstellung größerer Bodenverbesserungsprojekte, eventuell ge-

meinsam mit den Kantonen, finanzieren. Obwalden regt an, der Bund solle Bodenverbesserungskredite zu billigem Zinsfuß gewähren; auch Baselland und St. Gallen befürworten neben Beiträgen à fonds perdu niedrig verzinsliche Darlehen, während Aargau die Möglichkeit schaffen möchte, solche Darlehen ganz oder teilweise an Stelle der Subventionen zu gewähren. Appenzell I.-Rh. schlägt zur Erleichterung der Geldbeschaffung die vor- schußweise Auszahlung der Subventionen vor und auch Tessin verwendet sich für die Erleichterung der Kreditbeschaffung durch den Bund. Dagegen lehnt Freiburg den Vorschlag, die Subventionen ganz oder teilweise durch niedrig verzinsliche Darlehen zu ersetzen, ab.

8. In verschiedenen Eingaben wird nach Bestimmungen zur *Sicherstellung einer richtigen Bewirtschaftung des mit staatlicher Beihilfe meliorierten Landes* gerufen. So schlägt die Konferenz der Kulturingenieure eine Bestimmung vor, wonach nicht richtig bebautes, schlecht oder unzweckmäßig bewirtschaftetes Land zum Zwecke landwirtschaftlicher Benutzung vom Bund oder Kantonen pacht- oder kaufsweise zum normalen Schätzungs- wert übernommen werden kann, mit der Ermächtigung, dasselbe an Gemeinden, Genossenschaften, gemeinnützige Unterneh- mungen oder Gesellschaften zu übertragen. Im fernern will die Konferenz für einen Teil des Meliorationslandes ein Expropri- ationsrecht festlegen zur Schaffung arrondierter Höfe.

(Schluß folgt.)

---

### **Ermittlung des Flächenfehlers bei Flächen- rechnung aus Koordinaten.**

Berechnen wir eine Fläche aus den Koordinaten ihrer Eckpunkte, so erhalten wir unabhängig von der Berechnungs- methode übereinstimmende Flächenresultate, so lange uns nicht, was sehr selten ist, Koordinaten herrührend von verschiedenen Aufnahmen oder Ermittlungen zur Verfügung stehen. Es ver- sagt hier also für gewöhnlich das sonst bei Flächenrechnungen zur Beurteilung der Genauigkeit verwendete Kriterium, die Flächendifferenzen entstanden aus verschiedenartigen Flächen- bestimmungen.